

Pressemitteilung: Kapital-Musterverfahren gegen Daimler AG muss neu verhandelt werden

Mit Beschluss vom 28.02.2008, Az. II ZB 9/07, hatte der BGH erstmals im Rahmen eines Rechtsbeschwerdeverfahrens über den in einem Kapitalanleger-Musterverfahren ergangenen Musterentscheid eines Oberlandesgerichts zu befinden und verwies das Verfahren zur erneuten Verhandlung an das OLG zurück.

Der Musterkläger begehrt Schadensersatz wegen einer angeblich verspäteten Ad-hoc-Mitteilung der damaligen DaimlerChrysler AG über das vorzeitige Ausscheiden des damaligen Vorstandsvorsitzenden Prof. Schrempp. Der Aufsichtsrat beschloss in seiner Sitzung vom 28.07.2005 gegen 9.50 Uhr, dass Prof. Schrempp zum 31.12.2005 aus dem Amt ausscheide und Dr. Zetsche sein Nachfolger werden solle. Die Börsen und die Bafin wurden darüber um 10.02 Uhr informiert, die Ad-hoc-Mitteilung wurde in der Meldungsdatenbank der Deutschen Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität (DGAP) um 10.32 Uhr veröffentlicht.

Der Musterkläger behauptete, Prof. Schrempp habe bereits im Mai 2005 in einem Gespräch gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden Kopper erklärt, dass er sein Amt als Vorstandsvorsitzender vorzeitig, und zwar zum 31.12.2005 „zur Verfügung stelle“. Dies sei als einseitige Amtsniederlegung zu verstehen gewesen.

Das OLG Stuttgart hat durch Musterentscheid festgestellt, dass die Insiderinformation erst durch die Entscheidung des Aufsichtsrats am 28.07.2005 um ca. 9.50 Uhr entstanden ist und unverzüglich veröffentlicht wurde. Es ging davon aus, dass der Vortrag eines einvernehmlichen Ausscheidens unstreitig ist und setzte dabei ein Ausscheiden mit Billigung des Aufsichtsrates, das eben erst in der genannten Sitzung erfolgt ist, voraus. Gegen diesen Beschluss wandte sich der Musterkläger mit Erfolg im Wege der Rechtsbeschwerde.

Der BGH stellte in seinem Beschluss eine Fehlinterpretation des klägerischen Vortrags durch das OLG fest. Der Kläger habe seinen Vortrag, der damalige Vorstandsvorsitzende habe im Mai 2005 einseitig seinen Rücktritt erklärt, in dem gesamten Verfahren aufrechterhalten. Ein einvernehmliches Ausscheiden sei daher nicht unstreitig. Aus diesem Grund wurde die Sache an einen anderen Senat des OLG Stuttgart zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen.

Den Volltext der Entscheidung finden Sie unter www.bundesgerichtshof.de.

Kanzlei Daniela Bergdolt
Franz-Joseph-Straße 9
80801 München
Telefon: 089 - 38 66 54 30
Internet: www.ra-bergdolt.de
E-Mail: info@ra-bergdolt.de